

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.12.2015

1. Geltungsbereich

Diese AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen - sind neben den besonderen Bedingungen der Auftragsbestätigung die Grundlage aller mit WEMIT Services GmbH (im folgenden AN oder Auftragnehmer genannt) geschlossenen Verträge und von WEMIT erstellten Angebote. Soweit nicht anders vereinbart wird, haben diese AGB Geltung.

2. Angebote und Abschlüsse

Der Auftrag wird erst durch schriftliche Auftragsbestätigung für WEMIT verbindlich. Änderungen und Streichungen bereits erteilter Aufträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch WEMIT. Soweit im Einzelnen nicht anders vereinbart wird, sind WEMIT Angebote freibleibend.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 3.2. Die genannten Preise gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Allfällige Vertragsgebühren sowie Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Änderung oder Neueinführung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (Kollektivvertrag, Steuern, etc.) sowie der Änderung von Urheberrechtskosten ist WEMIT berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Diese Anpassungen, die auch bereits bestehende Verträge betreffen, werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt und treten ein Monat nach Bekanntgabe in Kraft. Im übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 3.3. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich im Voraus verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind prompt bei Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der AN ist überdies berechtigt das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen, ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen, sofort fällig zu stellen.
- 3.4. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

- 3.5. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.
- 3.6. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

4. Datenschutz

- 4.1. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Der AN verpflichtet insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 4.2. Der AN ist nicht verpflichtet die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG sicherzustellen.
- 4.3. Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 4.4. Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

5. Geheimhaltung

- 5.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 5.2. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

6. Eigentum und Urheberrechte

Alle im Rahmen des jeweiligen Auftrags von WEMIT im Klartext oder in maschinenlesbarer Schrift angefertigten Unterlagen, wie Berichte, Programme, Beschreibungen gehen mit ihrer Entstehung einschließlich der Aufzeichnungsträger in das Eigentum des Auftraggebers über.

7. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung von Mitarbeitern (auch über Dritte) des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresentgelts des Mitarbeiters zu zahlen.

8. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabsprachen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabsprachen zu diesen AGB bzw. zur gegenständlichen Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WEMIT.

9. Leistungsumfang

- 9.1. Die Leistungen sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung detailliert dargestellt. Nur diese Leistungen sind Gegenstand des Auftrags. Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung zusätzliche oder geänderte Leistungserfordernisse ergeben, so bedarf dies einer neuen oder zusätzlichen Auftragsbestätigung. Alle bis zum Änderungszeitpunkt von WEMIT erbrachten Leistungen werden gemäß der ursprünglichen Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.
- 9.2. Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ist im jeweiligen DL-Vertrag mit dem AG festgelegt. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten laut DL-Vertrag. Der AN wird entsprechend dem jeweiligen DL-Vertrag für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- 9.3. Grundlage der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 9.4. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 9.5. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen

von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- 9.6. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

10. Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung aus wichtigem Grund

- 10.1. Die Dauer des Vertrages ist durch die jeweilige Auftragsbestätigung geregelt, und er tritt mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch die Vertragspartner in Kraft. Wird in der Auftragsbestätigung keine Vertragsdauer festgelegt, so gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 10.2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 10.3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen, trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, nicht nachkommen (z.B. Zahlungsverpflichtungen).
- 10.4. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch dann, wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner das Konkursverfahren eröffnet wird oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird.
- 10.5. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und dem AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 10.6. Werden Verträge aus wichtigem, durch WEMIT verursachten, Grund beendet, hat WEMIT bis zum Stichtag der Vertragsbeendigung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt in der Höhe der bis zu diesem Stichtag erbrachten Leistungen.
- 10.7. Bei Kündigung zeitlich befristeter Verträge ohne wichtigen Grund wird mit dem Stichtag der Kündigung die für die gesamte Vertragsdauer vereinbarte Vergütung fällig. Bei Kündigung zeitlich unbefristeter Verträge wird die bis zum Stichtag der Kündigung erbrachte Leistung durch WEMIT in Rechnung gestellt, die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, z.B. aus Schadenersatz, bleibt WEMIT vorbehalten.

- 10.8. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zur Gänze oder auch nur teilweise im Verzug, kann WEMIT bei Aufrechterhaltung des Vertrages weitere Leistungen zurückhalten.
- 10.9. Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

11. Mitwirkung des Kunden

- 11.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
- 11.2. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 11.3. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.
- 11.4. Der Kunde wird WEMIT alle notwendigen Unterlagen und Informationen, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, rechtzeitig übermitteln. Sollte die Mitarbeit des Kunden für die Durchführung des Auftrages erforderlich sein, so ist diese vor Auftragsbeginn terminlich abzustimmen. Verzögerungen, die sich durch Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern des Kunden ergeben, berechtigen WEMIT zu Ersatzforderungen der dadurch entstandenen Mehrkosten. Sollten, trotz schriftlicher Aufforderung, die Verzögerungen anhalten, so ist WEMIT zur Aufkündigung des Vertrages aus wichtigem Grund sowie eventueller Schadensersatzforderungen berechtigt.
- 11.5. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- 11.6. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 11.7. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

12. Haftung

- 12.1. Der Kunde haftet für die an WEMIT übergebenen Daten und Informationen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit, und hält WEMIT gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Weiters haftet der Kunde dafür, daß die an WEMIT übergebene Aufgabenstellung rechtlich zulässig ist. WEMIT haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der Daten und Informationen Dritter, die an den Kunden weitergegeben werden. WEMIT haftet für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Ersatz von Folgeschäden Gewinn und Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 12.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 12.3. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter- wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 12.5. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

13. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wien.
- 14.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 14.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 14.4. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 14.5. Der AN ist berechtigt sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 14.6. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.
- 14.7. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- 14.8. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.
- 14.9. Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.